

1. Ablauf

Ein Vorhaben gemäß § 26 UG 2002 ist dem Rektorat vor der Übernahme und Durchführung zu melden. Für diese Meldung liegt ein Formblatt auf.

Das Rektorat hat ein Untersagungsrecht, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 (Gesetzestext im Anhang) nicht erfüllt sind oder keine Vereinbarung über den vollen Kostenersatz vorliegt.

Allfällige Vorfinanzierungen sind von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter selbst vorzunehmen. Die Universität administriert die finanziellen Mittel treuhändig, zu diesem Zweck wird in SAP für jedes Projekt ein Innenauftrag angelegt. Jede Projektleiterin/jeder Projektleiter kann über die Projektmittel frei verfügen. Für Bestellungen und Einkäufe ist die Projektleiterin/der Projektleiter selbst zuständig und verantwortlich. Unterschriebene Rechnungen sind mit einem Vermerk über die Bezeichnung des Projektes an die Buchhaltung weiterzuleiten. Durch die Verbuchung der Rechnungen in SAP erfolgt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung automatisch. Die Budgetüberwachung des Projektes kann, wenn vorhanden, über den Onlinezugang erfolgen. Ist kein Onlinezugang vorhanden, kann in der Abteilung Controlling ein Bericht angefordert werden. Ist es im Rahmen des Projektes erforderlich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin anzustellen, so übernimmt dies die Universität gegen Kostenersatz. Betreffend Anstellung ist vom Projektleiter mit der Personalabteilung & mit dem Controlling mindestens eine Woche vor Anstellungsbeginn Kontakt aufzunehmen. Die Abteilung für Controlling ist über den bevorstehenden Abschluss des Projektes zu informieren.

2. Haftung

Für Projekte gemäß § 26 UG 2002 haftet in jeglicher Hinsicht ausschließlich der/die das Projekt durchführenden Universitätsangehörigen. Die Universität fungiert für diese Projekte als Treuhänderin und als Dienstgeberin für das zu beschäftigende Personal und haftet in diesem Zusammenhang nur für allfällige Ablauffehler, die in diesen Bereichen geschehen. Die Einhaltung der jeweiligen Förderrichtlinien des Fördergebers bzw. der jeweiligen Vereinbarung mit dem/r Auftraggeber/in liegt in der Verantwortung des Projektleiters bzw. der Projektleiterin.

3. Kostenersatz

Das UG 2002 schreibt vor, dass voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität zu leisten ist: 10% der Einnahmen des Drittmittelprojektes sind als Verwaltungskosten- und Betriebsmittlersatz an die Universität zu bezahlen. Zusätzlich werden alle direkt dem Projekt zurechenbaren Kosten (z.B. Personal) weiterverrechnet.

4. Gesetzestext

§ 26. (1) Die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.

(2) Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens gemäß Abs. 1 an der Universität ist, dass

1. die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
2. die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb und
3. die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(4) Ein Vorhaben gemäß Abs. 1 ist dem Rektorat von der Projektleiterin oder vom Projektleiter vor der beabsichtigten Übernahme und Durchführung zu melden. Es ist nur zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind oder keine Vereinbarung über den vollen Kostenersatz vorliegt.

(5) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin oder der Projektleiter. Die Mittel für Vorhaben gemäß Abs. 1 sind von der Universität zu verwalten und ausschließlich auf Anweisung der Projektleiterin oder des Projektleiters zu verwenden.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Vorhaben gemäß Abs. 1 sind auf Vorschlag der oder des Universitätsangehörigen, die oder der dieses Vorhaben durchführt, gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen.